

# Kommentare

Rolf Knieper  
Banken als Familienstifter

## *I. Orientierung*

1. In den Schlußkapiteln seiner »Allgemeinen Theorie« geht Keynes auf die »Streitfrage« ein, »in der durch Jahrhunderte, ja durch mehrere Jahrtausende die aufgeklärte Meinung eine Doktrin als gewiß und offensichtlich ansah, welche ehrenvolle Rehabilitierung verdient. Ich meine die Doktrin, daß der Zinsfuß sich nicht von selbst auf einem Niveau reguliert, das dem sozialen Vorteil am besten angepaßt ist, sondern beständig dazu neigt, zu hoch zu steigen, so daß eine weise Regierung sich damit beschäftigen wird, ihn durch Satzung und Brauch zu zügeln und selbst durch die Anrufung der Zwangsmittel des moralischen Gesetzes«<sup>1</sup>.

Ohne um vergangene Jahrtausende feilschen zu müssen, finden wir in der deutschen Zivilrechtsentwicklung dieses Jahrhunderts eine eindrucksvolle Bestätigung dieser These: Der Gesetzgeber von 1900 hatte den gesetzlichen Zinsfuß auf 4% festgelegt (§ 246 BGB, s. auch § 288 BGB für Verzugszinsen), seine Überschreitung berechtigte den Schuldner zur Kündigung (§ 247 BGB); ganz in religiöser Tradition – die von Keynes, nicht aber von christlichen Parteien gelobt wird – war ein weitgehendes Prinzip des Verbots von Zinseszinsen normiert (§§ 248/289 BGB).

An dieser Gesetzeslage haben wenig ‚weise Regierungen‘ beständig gebohrt. Ironischerweise unter der Flagge des Verbraucherschutzes wurde das Kündigungsrecht des § 247 aufgehoben und durch die ebenso komplizierte wie bankenfreundliche Regelung des § 609a BGB ersetzt. Das erst 1991 in Kraft getretene Verbraucherkreditgesetz folgt der Tendenz: Während noch § 1a Abs. 3 AbzG nach Heilung von Formmängeln eine Ratenkaufpreisschuld in Höhe des reinen Barzahlungspreises begründete, erhöht § 6 Abs. 3 VerbrKrG im selben Fall den Barzahlungspreis um den gesetzlichen Zinssatz, und im Falle des Verzuges wird nun statt der Verzugszinsen des § 288 BGB eine Zinspflicht von 5% über dem jeweiligen Diskontsatz begründet (§ 11 VerbrKrG), was in Hochzinsperioden leicht zu zweistelligen Zinsbelastungen führen kann. Endlich schraubt auch der Kommissionsentwurf zur Überarbeitung des Schuldrechts den gesetzlichen Zinssatz in die Höhe (§ 246 BGB-KE).<sup>2</sup> Nicht zum ersten Mal zeigt sich, daß das leichthin als überholt und sozial unausgewogen gescholtene BGB häufig einen substantiell besseren Schuldnerschutz zum Inhalt hatte als viele der modern daherkommenden Verbraucherschutzgesetze.

Welche dramatischen Folgen Zinsbelastungen für den häufig vermögenslosen Schuldner haben, erhellen die Rechnungen in einigen BGH-Entscheidungen der jüngeren Zeit: Da wird aus einem Nettokredit von DM 12 000,- nach 47 Monaten

<sup>1</sup> J.M. Keynes, Allgemeine Theorie der Beschäftigung, des Zinses und des Geldes, 1935, 23, Kapitel V.

<sup>2</sup> Bundesminister der Justiz (Hrsg.), Abschlußbericht der Kommission zur Überarbeitung des Schuldrechts, 1992, S. 115.

ein Rückzahlungsbetrag von DM 20 325,70<sup>3</sup>, aus einem Kredit von DM 27 000,— nach 120 Monaten ein Rückzahlungsbetrag von DM 52 862,—<sup>4</sup>, aus DM 25 000,— werden nach 60 Monaten DM 44 625,—<sup>5</sup>, wobei die monatlich zu zahlenden Raten in den genannten Fällen nicht selten ein Drittel des Netto-Lohnes ausmachen oder übersteigen.

2. Schulden waren im traditionellen Recht der patriarchalischen Beziehungen Familiensache. Das die Existenz aller Angehörigen sichernde und bestimmende Vermögen, und das heißt auch das Arbeitsvermögen, umfaßte Aktiva und Passiva. Eltern, Kinder und Enkel, Ehefrauen und Ehemänner waren über die Lebensbasis des produktiven Vermögens aneinander gebunden und hatten für Verbindlichkeiten einzustehen: Der Schulturm drohte der Familie ebenso wie die Zwangslarbeit für Gläubiger, wie es heute noch in Teilen der Welt an schuldsklavenartig arbeitenden Männern, Frauen und Kindern zu sehen ist.

Die Verallgemeinerung der individuellen Existenzsicherung durch Lohnarbeit, auf die fast alle Männer und Frauen je für sich angewiesen sind und auf die hin Kinder sich in Planung isolierter sogenannter Lebensentwürfe orientieren müssen, hat den Lebenszusammenhalt und die institutionellen Abhängigkeiten der patriarchalischen Familie zerstört und mit ihnen weitgehend den legalen Rahmen, den das Familienrecht aufgezogen hatte, um die gesellschaftlichen Verhältnisse zu reflektieren und gleichzeitig in Ordnung zu halten. Das ehemalige, vom Mann verwaltete Familienvermögen wird immer mehr den individuellen Rechtsträgern zugeordnet und vor ›Übergriffen‹ der anderen geschützt: Jede und jeder sind sich selbst gegenüber verantwortlich, den Unterhalt in Privatautonomie erarbeiten zu können. Die wechselseitigen Pflichten und Rücksichtnahmen haben dramatisch abgenommen. Wo sie noch bestehen, sind sie so weit wie möglich nicht mehr durch Institutionenzwänge, sondern durch Vereinbarungen legitimiert, die zur Disposition der Parteien stehen und auch in die Binnenbeziehungen der Familienmitglieder den Grundsatz der Vertragsfreiheit und Autonomie rücken sollen. Noch am ehesten hat sich im Erbrecht, das den drängenden Forderungen nach Gleichberechtigung weniger ausgesetzt war als das Familienrecht, das Prinzip der Familienhaftung über die Generationen hinweg erhalten. Noch heute gilt, daß der »Erbe für die Nachlaßverbindlichkeiten« haftet (§ 1967 BGB), und es ist daran zu erinnern, daß die Möglichkeiten der Haftungsbeschränkung relativ jungen Datums sind, während die Ausschlagung des Erbes in der traditionellen Familie nicht nur eine Haftungsbeschränkung, sondern den vollkommenen Bruch mit der tradierten Existenz bedeutete.

3. Der Zusammenhang zwischen den zunächst disparat scheinenden Überlegungen zur Überschuldung von Darlehensnehmern und zur Auflösung der Familie muß nicht über eine intellektuelle Operation hergestellt werden, sondern er ist ein Ergebnis der Bankvertragspraxis. Intuitiv, ohne über Familienmodelle und Geschlechterbeziehungen nachdenken zu müssen, lediglich angespornt durch das unbegrenzte Verlangen nach Sicherheit der Rückzahlung von Krediten, haben die findigen JuristInnen der Rechtsabteilungen in Banken auf die Gefahr der Zerstörung des institutionellen Haftungsverbandes ›Familie‹ reagiert. Sie haben, ganz in Übereinstimmung mit der Tendenz zur Totalisierung der Vertragsbeziehungen, jedes einzelne Familienmitglied vertraglich, d. h. genauer: durch überindividuelle Geschäftsbedingungen, in eine kollektive Haftung eingebunden, die umfassender und bisweilen erbarmungsloser als der überholte Institutionenzwang wirkt. Dabei diskriminieren sie – wie-

<sup>3</sup> BGHZ 80, 153.

<sup>4</sup> BGH NJW 1987, 181.

<sup>5</sup> BGH NJW 1990, 1595.

derum ganz im modernen Trend – nicht zwischen ›wilden‹ und legalen Ehen, nicht-ehelichen und ehelichen Kindern, Geschiedenen und Verheirateten: Emotionale und legale, genetische und fiktive Bindungen sind ihnen in gleicher Weise willkommen, um den Haftungsverband (statt der Familie) zu gründen. Die Banken haben die Mittel gefunden, sich gegen die Auflösungen der Geschlechter- und Generationenbeziehungen zu immunisieren. Ehefrauen und Ehemänner, Geliebte und Lebensgefährten, Söhne und Töchter werden vertraglich zur Rückzahlung von Darlehen an die jeweils andere Bezugsperson (mit-)verpflichtet und bleiben dies auch nach Statusänderungen oder Beziehungsauflösungen.

Das sind gesellschaftliche, kollektive Trends. Sie lassen sich ebensowenig mit dem stereotypen Hinweis auf Privatautonomie und individuelle Vertragsgestaltung »des mündigen Bürgers<sup>6</sup> analysieren oder legitimieren wie der säkulare Trend zur Zinserhöhung, der nach der Überzeugung des Ökonomen Keynes eben auch nur durch religiöse Ächtung, kollektive Moralen und/oder zwingende Gesetze gebrochen werden kann. Immer sind und waren die Geldkreditgeber zu mächtig, zu gut organisiert und oligopolisiert, zu politisch verquickt, um gegen sie auf die ›heilenden Kräfte des Marktes‹ hoffen zu können. Ihre Beschwörung ist wie ein magisches Ritual, das über soziale Situationen hinwegtrösten soll.

Warum zwingender gesetzlicher Schutz vor Wucher oder vor vertraglicher Wiederherstellung des lebenslangen institutionellen Familienzwanges »zu einer Art Teilentmündigung des Vermögens- und Einkommensschwachen«<sup>7</sup> führt, müßte schon näher belegt werden als mit der simplen Gleichsetzung von Vertragsfreiheit und Freiheit. Auch wer sich der Beobachtung entziehen will, daß sich im freien Vertrag der Zwang des Warenumschlags vollzieht<sup>8</sup>, sollte doch wenigstens nicht weghören, wenn das Bundesverfassungsgericht in klaren Worten das Selbstverständliche feststellt, daß nämlich

»Privatautonomie auf dem Prinzip der Selbstbestimmung beruht, also voraussetzt, daß auch die Bedingungen freier Selbstbestimmung tatsächlich gegeben sind. Hat einer der Vertragsteile ein so starkes Übergewicht, daß er vertragliche Regelungen faktisch einseitig setzen kann, bewirkt dies für den anderen Vertragsteil Fremdbestimmung. Wo es an einem annähernden Kräftegleichgewicht der Beteiligten fehlt, ist mit den Mitteln des Vertragsrechts allein kein sachgerechter Ausgleich der Interessen zu gewährleisten. Wenn bei einer solchen Sachlage über grundrechtlich verbürgte Positionen verfügt wird, müssen staatliche Regelungen ausgleichend eingreifen, um den Grundrechtsschutz zu sichern«<sup>9</sup>.

4. Selbstverständlich setzen sich die Trends nicht reibungslos und ohne Gegenwehr durch. Einige der hart Betroffenen haben Schutz bei Zivilgerichten gesucht, um Entlastung von Verträgen zu bekommen, die nach der Einschätzung von Reinicke und Tiedtke »imhuman« sind und deren Anerkennung das Rechtsgefühl verletzt.<sup>10</sup> Sie haben insbesondere bei dem »Tribun volksnaher Gerechtigkeit«, dem Stuttgarter Richter Bender, »Gnade«<sup>11</sup> gefunden<sup>12</sup> und einige Stimmen in der Literatur<sup>13</sup> sind

<sup>6</sup> So H.P. Westermann in einer Urteilsanmerkung zu den hier besprochenen Problemen: JZ 1989, 746/747.

<sup>7</sup> So D. Medicus, Leistungsfähigkeit und Rechtsgeschäft, ZIP 1989, S. 817.

<sup>8</sup> Dazu Knieper, Selbstbestimmung als Selbstdisziplinierung und Fremdbestimmung, in: ders., Zwang, Vernunft, Freiheit, 1981.

<sup>9</sup> BVerfG JZ 1990, 691/692.

<sup>10</sup> Reinicke-Tiedtke, Zur Sittenwidrigkeit hoher Verpflichtungen vermögens- und einkommensloser oder einkommensschwacher Bürger, ZIP 1989, 613/619.

<sup>11</sup> P. Derleder, Zins als Rente, KJ 1991, S. 275 ff/285/300.

<sup>12</sup> OLG Stuttgart, NJW 1988, 833.

<sup>13</sup> Vgl. etwa Reinicke-Tiedtke (Fn. 10); P. Derleder, Rechtliche Grenzen der Verschuldung junger Erwachsener, in: FS für Bärmann und Weitnauer, 1990, S. 121 ff; J. Kondgen, Urteilsanmerkung in: NJW 1991, 2018; H. Honsell, Urteilsanmerkung in: JZ 1989, 495.

dem, jedenfalls im Ergebnis, gefolgt. Insgesamt aber konnte die Süddeutsche Zeitung am 25. März 1989 feststellen: »Richter mauern den Schulturm höher – der Bundesgerichtshof bestätigt die lebenslange Zahlungspflicht für fremde Schulden«. Angesichts des Reflexionsniveaus und der ideologischen Fixierungen der deutschen Zivilrechtswissenschaft erstaunt es kaum, daß die überwiegende Meinung dem BGH bei diesem Bauvorhaben das Wasser reicht und applaudiert.

## *II. Dokumentation*

Zu dokumentieren sind die folgenden Fälle:

### *Fall a)*

Eine Bank läßt sich von Ehefrau und zwei zwanzig und einundzwanzig Jahre alten, studierenden Söhnen selbstschuldnerische Bürgschaftserklärungen auf von ihr angefertigten Formularen für Kreditschulden des Ehemannes/Vaters aus einem risikoreichen Geschäft unterschreiben. Übernommen wird eine gesamtschuldnerische Haftung für Beträge von bis zu DM 350 000,–. Es geht um den Versuch eines geschäftlichen Neuanfangs des Mannes, der gerade in einen Konkurs verwickelt war. Das Berufungsgericht hatte festgestellt, daß die beklagten Söhne »aufgrund ihrer familiären Bindung unter einem erkennbaren moralischen Druck gestanden« hatten.

Der 9. Senat des BGH hat es abgelehnt, dem Berufungsgericht zu folgen und die Bürgschaftsverträge als sittenwidrig und nichtig gemäß § 138 BGB zu qualifizieren. Er hat die mittellosen Studenten verpflichtet, einen Betrag von DM 243 410,43 nebst Zinsen zu zahlen:

»Die Bekl. waren bei Abgabe der Bürgschaftserklärung volljährig ... Ein Volljähriger ist im Geschäftsverkehr im allgemeinen auch ohne besondere Erfahrung in der Lage zu erkennen, daß die Abgabe einer Bürgschaft ein riskantes Geschäft ist ... Das Berufungsgericht verkennt nicht, daß bei besonders positiver Entwicklung ihrer persönlichen Verhältnisse die – wenn auch entfernte – Möglichkeit bestand, daß die Bekl. ihre Schuld einmal würden abtragen können ... Die Freiheit der Vertragsgestaltung als Teil der Privatautonomie umfaßt für jeden voll Geschäftsfähigen auch die Rechtsmacht, sich zu Leistungen zu verpflichten, die er nur unter besonders günstigen Bedingungen erbringen kann.<sup>14</sup>

### *Fall b)*

Eine Bank läßt die 25jährige zeitweilige Lebensgefährtin eines Darlehensnehmers ein von ihr bis zur Namensangabe vorgefertigtes Formular zur Begründung einer »Mitschuld« unterschreiben. Die Partner hatten sich nach jeweils gescheiterten Ehen kennengelernt, waren zusammengezogen mit ihrem je einen Kleinkind. Um eine Altschuld aus dem Scheidungsverfahren abzulösen und Geld für die neue Einrichtung zu bekommen, hatte er den Kredit in Höhe von DM 25 000,– aufgenommen, der in 60 monatlichen Raten in Höhe von etwa DM 600,– zum Gesamtbruttobetrag von DM 35 250,– zurückzuzahlen war. Er verdiente DM 1600,– sie DM 1400,– monatlich. Die Verbindung ging nach 4 Jahren auseinander. Er ist zahlungsunfähig, sie bezieht DM 800,– Arbeitslosengeld.

Der »Bender-Senat« des OLG Stuttgart hatte die Verpflichtung der Beklagten aus mehreren Gründen für nichtig gehalten. Zunächst hatte er eine Analogie zu § 310 BGB gezogen, der Verträge mit der Verpflichtung zur Übertragung des zukünftigen Vermögens für nichtig erklärt, und ergänzend auf § 138 BGB verwiesen:

»Die Verpflichtung der Bekl. beinhaltet ... die Verpflichtung zur Übertragung des die Pfändungsgrenze übersteigenden Teils ihres einzigen künftigen Vermögens, nämlich ihres lebens-

<sup>14</sup> BGH NJW 1989, 830/1.

länglichen Arbeitsverdienstes. Sie hat sich damit insoweit ihrer Erwerbsfähigkeit begeben und allen Antrieb zum Erwerb verloren. ... Die Arbeitskraft ist für große Teile des Volkes ihr einziges Vermögen; ... Gleichwohl bestehen keine Bedenken, wenn sich ein Arbeitnehmer verpflichtet, für eine begrenzte Zeit ... Raten in der Höhe zu bezahlen, um die sein Arbeitseinkommen das Existenzminimum übersteigt. Anders aber ist die Rechtslage, wenn sich ein Arbeitnehmer zu Ratenzahlungen verpflichtet, die er ohne Gefährdung seines Existenzminimums gar nicht leisten kann. In diesem Falle ist unschwer vorauszusehen, daß er alsbald in Verzug kommen wird, daß daher die Zinslast immer mehr ansteigen wird, daß er schließlich lebenslang nur noch auf die Zinsen zahlen wird. ...

Das Streben nach Glück als unveräußerliches Menschenrecht. Das Verbot des § 310 BGB dient nicht nur der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung, der Entlastung der Sozialhilfe und dem Funktionieren der Marktwirtschaft – im Sinne der Aufrechterhaltung eines gesunden Erwerbsstrebens. Das Verbot des § 310 BGB hat auch eine individuelle Bedeutung, im Sinne der Erhaltung des unveräußerlichen Menschenrechtes auf Hoffnung, auf das Streben nach dem Glück. ... Die Rechtsprechung hatte bislang wenig Anlaß, die Hoffnung, das Streben nach Glück, als ein unveräußerliches Menschenrecht im Sinne des Grundgesetzes (Art. I I und Art. I GG) zu thematisieren. Am deutlichsten ist das bislang wohl in der Entscheidung des BVerfG zur lebenslangen Freiheitsstrafe geschehen. ... Gewiß sind der lebenslängliche gänzliche Freiheitsentzug und das lebenslängliche Nichthinauskommen über das Existenzminimum ... nicht unmittelbar vergleichbar. ... Berücksichtigt man den Anlaß für den lebenslangen Freiheitsentzug, nämlich Mord, und andererseits den Anlaß für das lebenslängliche Nichthinauskommen über das Existenzminimum, nämlich das – mehr oder weniger routinemäßige – Einbeziehen von Lebensgefährten in die Mithaftung, obwohl diese von vornherein nicht in der Lage sind, die eingegangene Verpflichtung zu erfüllen, dann läßt sich eine Vergleichbarkeit der Situationen vertreten. ...

Der Senat ... ist der Auffassung: »Wir halten es für selbstverständliche Wahrheiten, daß alle Menschen frei geboren sind, daß sie alle von ihrem Schöpfer mit gewissen unveräußerlichen Rechten ausgestattet wurden, und daß zu diesen das Leben, die Freiheit und das Streben nach Glück gehören.« Das ist auch die Intention des § 310 BGB, die Hoffnung, das Streben nach Glück, ist unveräußerbar. Ergebnis: Ein Vertrag, mit welchem sich der Schuldner ... mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit verpflichtet, einen Bruchteil seines künftigen Vermögens zu übertragen, ist in Analogie zu § 310 BGB nichtig, wenn die tatsächlichen Gegebenheiten für den Gläubiger offenkundig sind. ...

Der Senat hält einen Vertrag gem. § 138 BGB wegen Verstoßes gegen die guten Sitten für unwirksam, wenn der Gläubiger dem geschäftlich unerfahrenen Schuldner rät oder ihn drängt, eine Verpflichtung auf sich zu nehmen, von welcher von vornherein (für den Gläubiger unübersehbar) feststeht, daß der Schuldner sie nicht wird erfüllen können. ... Der Senat verkennt nicht, daß die Einbeziehung der Ehefrauen (übrigens oft auch der Bräute und Lebensgefährtinnen) als Mitschuldner in die Darlehensverträge der Männer banküblich auch dann ist, wenn die Frauen weder Einkommen noch Vermögen haben. Aber nicht alles was banküblich ist, muß auch mit den guten Sitten vereinbar sein.«<sup>15</sup>

Der 3. Senat des BGH hat diese Begründung zurückgewiesen und die völlig mittellose Beklagte zur Zahlung verurteilt:

»Wort und Sinn des § 310 BGB rechtfertigen keine Anwendung der Vorschrift auf einen Darlehensvertrag. Der Darlehensnehmer verpflichtet sich zur Rückzahlung und Verzinsung eines bestimmten Geldbetrags, nicht zur Übertragung seines gesamten künftigen Vermögens oder eines Bruchteils davon. Auch eine entsprechende Anwendung des § 310 BGB scheidet aus. Im Zeitpunkt des Vertragsschlusses läßt sich niemals mit hinreichender Sicherheit vorhersagen, wie sich das Vermögen eines Vertragspartners im Lauf seines weiteren Lebens entwickelt, ob die Erfüllung einer bestimmten Geldschuld praktisch den Einsatz seines gesamten künftigen Vermögens oder einer bestimmten Quote erfordert. Zwar kann auch bei einer vertraglichen Verpflichtung zur Zahlung eines bestimmten Geldbetrags die Gefahr bestehen, daß der Schuldner in eine lebenslange Verschuldung gerät und jede Motivation für eine Erwerbstätigkeit verliert. Diese Gefahr mag im Einzelfall im Rahmen des § 138 BGB zu berücksichtigen sein; sie reicht aber nicht aus, um eine generelle Einschränkung der Vertragsfreiheit durch die Anwendung des § 310 BGB zu rechtfertigen.

Ein Verstoß gegen § 138 BGB ist nicht etwa stets schon dann zu bejahen, wenn ein Ratenkreditvertrag einem Kreditnehmer monatliche Belastungen auferlegt, die höher liegen als der pfändbare Betrag seines Arbeitseinkommens nach § 840c ZPO. Der Schutz der Menschen-

<sup>15</sup> OLG Stuttgart NJW 1988, 833.

würde und das Sozialstaatsprinzip mögen es erfordern, jedem Schuldner ein bestimmtes Existenzminimum zu gewährleisten. Das geltende Recht trägt diesem Verfassungsgebot aber durch die in der Zwangsvollstreckung geltenden Pfändungsschutzvorschriften hinreichend Rechnung.«<sup>16</sup>

#### *Fall c)*

Eine Bank lässt sich die Rückzahlung eines Darlehens zur Finanzierung eines Einfamilienhauses an Einkommensschwache dadurch absichern, daß sie die 20jährige Tochter und deren 22-jährigen Verlobten Bürgschaftserklärungen unterschreiben lässt. Sie beide haben ein monatliches Einkommen von *etwa* DM 2000,- und sind nach dem Scheitern des Projekts einer Bürgenschuld von DM 231 551,<sup>17</sup> ausgesetzt. Zu den Bedingungen der schließlich gescheiterten öffentlichen Finanzierung des Bauvorhabens gehörte im übrigen, daß die Verlobten »spätestens sechs Monate nach Bezugsfertigkeit die Ehe geschlossen haben«. Der 9. Senat des BGH hat ausgeführt:

»Die Erfüllung des Kreditvertrages ist den Eheleuten G auch nicht nachträglich infolge eines Umstandes, den sie nicht zu vertreten haben, ganz oder teilweise unmöglich geworden. Zahlungsunfähigkeit befreit den Schuldner auch dann nicht, wenn sie auf unverschuldeter Ursache beruht. Nach dem Prinzip der unbeschränkten Vermögenshaftung, das aus dem Grundgedanken des § 279 BGB und dem geltenden Zwangsvollstreckungs- und Konkursrecht abzuleiten ist, hat jedermann für seine finanzielle Leistungsfähigkeit einzustehen. Daß die Verwirklichung dieses Prinzips als Kehrseite der Vertragsfreiheit gegen in der Bundesrepublik Deutschland geltendes höherrangiges Recht, insbesondere gegen Art. 1, Art. 2 Abs. 1 GG oder gegen das Sozialstaatsprinzip verstoßen könnte, ist nicht ersichtlich. Der Menschenwürde, dem Grundrecht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit und der sozialen Schutzbedürftigkeit hat der Gesetzgeber mit den Normen des Pfändungsschutzes in verfassungsrechtlich hinreichender Weise Rechnung getragen....

Auch den zwischen den Parteien geschlossenen Bürgschaftsverträgen ist die Wirksamkeit nicht zu versagen. Insbesondere verstößen sie nicht gegen § 138 Abs. 1 BGB. Die Bürgschaft ist ein risikoreicher, einseitig den Bürgen verpflichtender Vertrag. Der Gläubiger kann grundsätzlich davon ausgehen, daß ein voll Geschäftsfähiger, der eine Bürgschaftsverpflichtung übernimmt, sich über die Tragweite seines Handelns im klaren ist und sein Risiko abschätzt...

Auch ein relativ geringes Lebensalter des in Aussicht genommenen, voll geschäftsfähigen Bürgen vermag allein eine solche Pflicht nicht zu begründen. Die Klägerin wäre deshalb entgegen der vom Berufungsgericht vertretenen Meinung nicht gehalten, mit den Beklagten ein persönliches Gespräch zu führen oder auf andere Weise dafür Sorge zu tragen, daß diese sich über ihr Risiko vergewissern, bevor sie die Bürgschaftsurkunden unterschrieben.«<sup>17</sup>

Damit lagen mehrere Entscheidungen des BGH vor, die den Vorstoß des OLG Stuttgart zu stärkerer Berücksichtigung sozialstaatlicher Gesichtspunkte im Zivilrecht abgewehrt hatten. Eine herrschende Rechtsprechung schien fest etabliert, die »dem eisigen Wind der Privatautonomie«<sup>18</sup> weiterhin freies Pfeifen ermöglichte. Diese höchstrichterliche Eintracht wurde jäh gestört durch eine Entscheidung des 11. Senats, die zu einer »Art U-Boot-Krieg zwischen zwei BGH-Senaten«<sup>19</sup> führte:

#### *Fall d)*

Eine Bank verlangt von der vermögenslosen Ehe- und Hausfrau, die sich ausschließlich um die Erziehung zweier minderjähriger Kinder kümmert, die Mitunterzeichnung eines Darlehensvertrages, der dem Ehemann einen Betriebsmittelkredit für seinen Pelzhandel eröffnet. Nach dem ursprünglichen Zögern der Frau besucht sie

<sup>16</sup> BGH JZ 1989, 744.

<sup>17</sup> BGH JZ 1989, 741/743.

<sup>18</sup> H. Honsell (Fn. 13).

<sup>19</sup> J. Kündgen (Fn. 13), S. 2018.

ein Bankenvertreter, um sie zu überreden. Erfolg in der Überredung hat aber erst der Ehemann, der ihr erklärt, »sie könne ihm mit ihrer Unterschrift ihre Liebe beweisen«<sup>20</sup>. Die Ehe wird einige Zeit nach der Unterschrift geschieden; die Frau lebt ohne Berufstätigkeit von Sozialhilfe. Die Bank verlangt Zahlung eines Betrages von DM 118 189,49 nebst 8 oder 9% Zinsen. Der 11. Senat hat ausgeführt:

»Nach der bisherigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ist ein Kreditvertrag mit Rückblick auf die Vertragsfreiheit als Teil der Privatautonomie nicht allein deswegen als sittenwidrig und daher nichtig zu erachten, weil der vermögenslose Darlehensnehmer die übernommenen Zahlungsverpflichtungen voraussichtlich nie oder nur unter besonders günstigen Bedingungen erfüllen kann. ... Die zitierten Urteile, insbesondere die des IX. Zivilsenats, sind im Schrifttum, aber auch von Instanzgerichten teilweise sehr heftig kritisiert worden. ... Wie weit diese Kritik berechtigt ist, braucht hier nicht umfassend geprüft und abschließend entschieden zu werden. Im vorliegenden Fall zumindest bejaht der erkennende Senat die Voraussetzungen des § 138 Abs. 1 BGB aus folgenden Gründen:

- a) Die streitigen Kredite waren allein für den Gewerbebetrieb des Ehemanns bestimmt; der Ehemann hatte sich an die Klägerin gewandt, weil er sein Pelzhandelsgeschäft erweitern wollte. Die Beklagte war an den unternehmerischen Entscheidungen ihres Mannes nicht beteiligt; sie kümmerte sich ... überhaupt nicht um das Geschäft, sondern betreute nur den Haushalt und die Kinder. Mag der Gewerbebetrieb letztlich auch dazu dienen, dem Ehemann die Erfüllung seiner Familienunterhaltpflichten zu ermöglichen oder zu erleichtern, so flossen der Beklagten persönlich doch aus der Kreditgewährung keine unmittelbaren Vorteile zu.
- b) Ein schutzwürdiges Interesse der Klägerin an einer Mithaftung der Beklagten ist nicht anzuerkennen. Eine Erfüllung der Darlehensverpflichtungen konnte sie nur vom Ehemann erwarten, nicht von der Beklagten, die bei Vertragsschluß weder über eigenes Einkommen noch Vermögen verfügte und aufgrund ihrer persönlichen Verhältnisse auch in überschaubarer Zukunft nicht wesentlich zur Schuldtilgung würde beitragen können. ...
- c) Die Klägerin konnte ihre trotzdem erhobene Forderung nach einer Mitverpflichtung der Beklagten nur durchsetzen, indem sie die Kreditgewährung an den Ehemann davon abhängig machte und diesen dadurch veranlaßte, seinen auf der ehelichen Bindung beruhenden Einfluß auf die Beklagte für die Durchsetzung der Forderung der Klägerin einzusetzen.«

Diese Entscheidung hat aufgeregte Reaktionen ausgelöst. Zunächst hat Mülbert die Bankenbranche mit dem Hinweis beruhigt, daß sich »das Problem der Unwirksamkeit der gesamtschuldnerischen Mitverpflichtung dadurch vermeiden läßt, daß der Dritte eine Bürgschaft statt der gesamtschuldnerischen Mithaftung übernimmt, denn eine Bürgschaftserklärung beurteilt der BGH (IX. Senat) selbst dann als wirksam, wenn sie von einem geschäftsunerfahrenen und mittellosen Bürgen stammt«.<sup>21</sup> Sodann hat der 9. Senat in eben dieser Orientierung zurückgeschlagen, nicht ohne den 11. Senat der Literaturunterdrückung zu zeihen.<sup>22</sup> Er hatte mehrere Anlässe zur Festigung seiner Rechtsprechung. In einem

*Fall e),*

in dem wiederum ein 21jähriger studierender und vermögensloser Sohn eine selbstschuldnerische Bürgschaft in Höhe von DM 100 000,- übernommen und eine Lebensversicherung abgeschlossen hatte – jeweils um Kredite des in Zahlungsschwierigkeiten stehenden Unternehmens des kränkelnden Vaters zu sichern –, bestätigte der 9. Senat seine gegenüber dem Bürgen harte, gegenüber der Bank weiche Haltung. Die Sprache des Urteils ist markig, entschlossen, es fehlen nicht einige philosophische Platoniken, vielleicht um den Benderschen Ausflügen etwas entgegenzusetzen:

»Die von der Revision vertretene Ansicht, der Bürgschaftsvertrag sei nichtig, weil der Beklagte bei dessen Abschluß vermögenslos gewesen sei und die übernommene Zahlungsverpflichtung

<sup>20</sup> BGH WM 1991, 313 ff.

<sup>21</sup> P.O. Mülbert, Das Darlehen in der höchstrichterlichen Rechtsprechung 1988–1991, JZ 1992, 289/297.

<sup>22</sup> Vgl. BGH WM 1991, 1154/1157.

nie oder nur unter besonders günstigen Bedingungen erfüllen könne, steht im Widerspruch zu der ständigen Rechtsprechung des Senats, derzufolge bei einem Volljährigen grundsätzlich davon ausgegangen werden muß, daß er auch ohne besondere Erfahrung in der Lage ist, das mit der Abgabe einer Bürgschaftserklärung verbundene Risiko zu erkennen und die Tragweite seines Handelns entsprechend abzuschätzen. ... Im übrigen war die Klägerin als Bürgschaftsgläubigerin zu einer besonderen Aufklärung des Beklagten über das von ihm übernommene Risiko nicht verpflichtet. ... Ebenso wenig begründet die Tatsache, daß der Beklagte bei Abschluß des Bürgschaftsvertrages über kein nennenswertes Vermögen verfügte, hier eine Sittenwidrigkeit; denn die weitere Entwicklung der Vermögensverhältnisse des Beklagten war völlig offen. ...

Die von der Revision im Anschluß an verschiedene Stimmen im Schrifttum und der Rechtsprechung der Instanzgerichte geübte Kritik an der bisherigen Rechtsprechung des Senats bietet keinen Anlaß zu abweichender Beurteilung. ...

Eine Sittenwidrigkeit gemäß § 138 Abs. 1 BGB läßt sich schließlich auch nicht damit begründen, daß man generell die Fähigkeit junger, volljähriger Menschen in Frage stellt, weitreichende und gefährliche Verpflichtungen einzugehen ..., oder aber von vornherein bei der Bürgschaft eines nahen Familienangehörigen des Hauptschuldners davon ausgeht, dessen Verpflichtung entspringe der Ausnutzung einer psychischen Zwangslage durch den Gläubiger ... Eine solchermaßen ausdehnende Anwendung des § 138 Abs. 1 BGB führt zu einer Einschränkung der Privatautonomie ganzer Bevölkerungskreise und ist daher mit den Grundanforderungen an eine Gesellschaft von Freien und Gleichen unvereinbar....<sup>23</sup>

Die Linie des 9. Senats ist eher noch dadurch verhärtet, als er auch die Bürgschaftserklärung einer Ehefrau für einen wegen Wuchers nichtigen Darlehensvertrag des Ehemanns aufrechterhalten hat, um die wegen der Nichtigkeit entstehenden Bereicherungsansprüche abzudecken.<sup>24</sup>

Endlich konnte der 9. Senat auch schon im Jahre 1992 wieder belegen, daß er in der Verteidigung der privatautonomen Beziehungen von AGB-aufstellenden Banken und vermögenslosen Ehefrauen trotz aller Anfeindungen, die bis zum Vorwurf des LG Münster geht, er betreibe eine »herzlose Rechtsprechung«<sup>25</sup>, nicht locker zu lassen gedenkt.<sup>26</sup>

#### *Fall f)*

Eine Bank läßt sich von der Ehefrau des Komplementärs und Geschäftsführers einer KG eine in Zeit und Höhe unbeschränkte selbstschuldnerische Bürgschaftserklärung für die Schulden der KG auf einem ihrer Formulare unterschreiben. Die Frau ist etwa 28 Jahre alt, hat eine Ausbildung als Apothekenhelferin, verdient als Aushilfskraft in der KG etwa DM 1000,- im Monat und ist als Kommanditistin mit einem Anteil von DM 2000,- an dieser beteiligt. Zwei Jahre nach Unterzeichnung der Bürgschaftserklärung wird die Ehe geschieden; die Frau ist vermögens- und arbeitslos. Die Bank macht einen Betrag von DM 865 917,30 nebst Zinsen und Überzugsprovision geltend.

Der 9. Senat des BGH hält den Anspruch für begründet:

»Der Schuldgrund ist bestimmbar, wenn das künftige Rechtsgeschäft der allgemeinen Art nach im voraus bestimmt ist. Das ist der Fall, wenn auf Forderungen verwiesen wird, die aus einem festgelegten Kreis von Rechtsbeziehungen entstehen können. Daher ist eine Verbürgung für alle

<sup>23</sup> BGH WM 1991, 1154 ff = NJW 1991, 2015 = BB 1991, 1291.

<sup>24</sup> BGH BB 1992, 167; vgl. dazu die wohl begründete Gegenposition von Reinicke-Tiedtke, Gesamtschuld und Schultsicherung, 2. Aufl. 1988, 96f.

<sup>25</sup> LG Münster NJW 1990, 1668/1671.

<sup>26</sup> Einer der für diese Rechtsprechung verantwortlichen Richter hat nun auch noch in einem Interview die Überzeugung von der Richtigkeit dieser Auffassung bekräftigt, auf die Gefahren der »Entmündigung« durch Verbraucherschutz hingewiesen und erklärt, daß so etwas in seiner eigenen Familie nicht vorkomme (ZRP 1991, S. 307 ff). Was braucht es angesichts solcher Aussagen noch einer empirischen Forschung zu Vorverständnissen und Vorurteilen hoher Richter? Den nach Bürgschaft und Mitunterzeichnung von Darlehensverträgen hoffnungslos überschuldeten Ehefrauen und Kindern aber rufen wir zu »Selbst schuld, keinen BGH-Richter geheiraten oder zum Papa zu haben!«

bestehenden und künftigen Ansprüche einer Bank gegen den Hauptschuldner, die sich aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung ergeben, zulässig... Insoweit ist die Klausel des vorformulierten, nicht ausgehandelten Bürgschaftsvertrages, der ... den Allgemeinen Geschäftsbedingungen im Sinne des § 1 AGBG zuzuordnen ist, nicht überraschend im Sinne des § 3 AGBG ...

Besondere Umstände in der Person der Beklagten, die ihre Fähigkeit zur Abgabe des Bürgschaftsversprechens in Frage stellen könnten, lagen mit Rücksicht auf ihr Lebensalter und ihren Bildungsstand bei Vertragsschluß nicht vor. Die weitere Entwicklung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Beklagten war bei Vertragsschluß völlig offen.

Der Umstand, daß die Beklagte auch durch Hilfsbereitschaft gegenüber ihrem Ehemann zum Bürgschaftsversprechen veranlaßt worden sein kann, läßt die Interessenwahrung der Klägerin nicht als anstößig erscheinen ... Die Beklagte hat durch ihre Bürgschaft ihrem Ehemann die Fortführung des Gewerbebetriebs mit Hilfe weiteren Bankkredits auch ermöglicht, damit der wesentliche Familienunterhalt aus den Einkünften des Gewerbebetriebs erwirtschaftet werden konnte. ...

Die Klägerin hat der Hauptschuldnerin, an der die Beklagte und ihr Ehemann beteiligt waren, trotz ihrer wirtschaftlichen Schwäche Kredit gewährt, mit dem letztlich die Beklagte und ihr Ehemann eine wirtschaftliche Chance erhielten. Wenn diese Chance – verschuldet oder unverschuldet – nicht genutzt wurde, so kann dies nicht zu Lasten des Kreditgebers gehen. Eine Sittenwidrigkeit der Bürgschaft der Beklagten gegenüber der Klägerin ergibt sich auch nicht daraus, daß ... Bedenken der Beklagten gegen die Bürgschaftsübernahme von ihrem Ehemann zerstreut wurden mit der Zusicherung, es gehe nur um die Bürgschaft für ein bestimmtes Geschäft, bei dem »normalerweise nichts passieren könnte« ...

Die Fortdauer der Bürgschaftsverpflichtung der Beklagten nach Scheidung ihrer Ehe begründet keine Sittenwidrigkeit des Bürgschaftsvertrages ... Nach dem Scheitern einer Ehe wirken die frühere gemeinsame Lebensplanung und -gestaltung nach, etwa in der Pflicht zur Unterhaltsleistung und in der Bewältigung von Lasten, die sich aus dem Bemühen um eine wirtschaftliche Grundlage der Ehe ergeben haben.... Die Ehescheidung hat auch nicht die Geschäftsgrundlage der Bürgschaft wegfallen lassen. Das käme nur dann in Betracht, wenn ein übereinstimmender Wille der Parteien vorhanden gewesen wäre, die Bürgschaft für den Unternehmenskredit an den Fortbestand der Ehe zu knüpfen ...

Zur Kritik an seiner Rechtsprechung und zu dem ... Urteil des XI. Zivilsenats vom 22. Januar 1991 ... hat der Senat bereits in seinem Urteil vom 16. Mai 1991 eingehend – unter Erörterung grundrechtlicher Fragen – Stellung genommen und sodann die Grundsätze seiner Rechtsprechung zur Sittenwidrigkeit von Bürgschaftsverträgen (§ 138 Abs. 1 BGB) bekräftigt. Die verfassungsrechtliche Bindung des Richters an Gesetz und Recht (Art. 20 Abs. 3 GG) verbietet es, Einzelfälle, in denen sich die in Anspruch genommene Kreditchance nicht verwirklicht hat und die Folgen aus der Rückschau – gerade bei Verpflichtungen aus familiärer Solidarität – als persönliches Unglück erscheinen, von der eigenverantwortlich eingegangenen Haftung freizustellen. Die Einführung von Entschuldungsmaßnahmen, etwa über eine Restschuldbefreiung ..., ist Sache des Gesetzgebers. An ihn richtet sich auch der Vorschlag, die Formanforderungen der Bürgschaft bei der Mithaftung von Familienangehörigen zu verschärfen.«<sup>27</sup>

### *III. Schlußbetrachtung*

Der fast trotzig klingende Hinweis des 9. Senats auf die Pflichten des Gesetzgebers und die eigene Bindung »an Gesetz und Recht« lassen auf beinahe sympathische Weise Zweifel und Nerven erkennen, obwohl er wenig substantielle Entlastung bringt. Die Kontroverse bewegt sich um die Auslegung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die – es scheint wiederholt werden zu müssen – keine Gesetze sind, und um die Instrumentalisierung des Begriffs der Sittenwidrigkeit gemäß § 138 BGB, der so schwammig ist, daß seine restriktive oder extensive Handhabung sich niemals an Gesetzesbindung orientieren mußte. Er ist weit genug, um den Rahmen für die Kontroverse darüber zu bilden, ob der weit aufgelöste institutionelle Zwang zur lebenslangen Kollektiv-Haftung in der Familie durch die Hintertür des Bankenvertragsrechts wieder eingeführt werden soll. Dabei ist daran zu erinnern, daß die

<sup>27</sup> BGH WM 1992, 391 = BB 1992, 387.

Durchsetzung von Autonomie, Selbstverantwortung und Abgrenzung der einzelnen Familienmitglieder nicht einem individualistischen Zeitgeist geschuldet ist, sondern der realen Zerstörung eines um produktives Familienvermögen herum organisierten Zusammenhaltes, der den Familiensolidaritäten und -zwängen eine materielle Basis gegeben hatte.<sup>28</sup> In mühsam tastenden Schritten und fast immer erschrocken und halbherzig hat Recht auf diese gesellschaftlichen Entwicklungen reagiert. Es ist deshalb kein »befremdlicher«<sup>29</sup> Zufall, wenn Banken in Verfolgung ihrer partikularen Interessen versuchen, die für sie negativen Konsequenzen dieser Entwicklung durch »Appelle an die familiäre Solidarität der Unterschriftbereitschaft«<sup>30</sup> auszuräumen. Aus der Pflichtenbindung der Gerichte an ›Gesetz und Recht‹ aber müßte folgen, sich derartiger partikularer Interessenverfolgung entgegenzustellen. Dabei sollten Bürgschaften und ›Mitschulden‹ für Darlehensverträge in der Doktrin ebenso wie in der Bankenvertragspraxis behandelt werden, nämlich als funktional äquivalent. Bisherige Reformüberlegungen setzen wesentlich auf Aufklärung. Am weitesten ist in dieser Richtung das österreichische Konsumentenschutzgesetz in der Fassung vom 24. 10. 1985 gediehen, das Kreditgebern auferlegt, Ehegatten über die Bedeutung der gesamtschuldnerischen Haftung verständlich und in gesonderten Urkunden zu belehren und insbesondere darauf hinzuweisen, »daß die Haftung auch bei Auflösung der Ehe aufrecht bleibt« (§ 31a KSchG). Das gegenüber dem öKSChG neuere deutsche Verbraucherkreditgesetz äußert sich nicht nur nicht zu dem Problem, sondern läßt sogar die allerdings mit guten Gründen angreifbare Interpretation zu, daß es unanwendbar sein soll bei einem »Gesamtschuldner, etwa der mitverpflichteten Ehefrau, selbst dann, wenn dieser selbst weder gewerblich oder selbständig beruflich tätig ist, sofern nur der Kredit nach dem Vertragsinhalt für das vom anderen Gesamtschuldner ausgeübte Erwerbsgeschäft bestimmt ist«.<sup>31</sup>

Solche Verquickungen sind unerträglich. Sie sollten nicht nur durch die Einführung von weitgehenden Aufklärungspflichten vermieden werden – was im übrigen auch ohne Gesetzesreform möglich ist<sup>32</sup> –, sondern durch eine Interpretation der Sittenwidrigkeit, die von der realen gesellschaftlichen Situation ausgeht, in der familiäre, emotionale und genetische Bindungen nicht mehr vom Zwang zur individuellen Eigenverantwortung für Unterhalt und Vermögen befreien. Verträge, die unter Ausnutzung solcher Bindungen geschlossen werden, um Mithaftungen zu begründen, sind sittenwidrig, wenn die Übernahme der Haftung ausschließlich für den (nahen) Anderen erfolgt und keinem eigenen wirtschaftlichen Interesse entspringt. Der 11. Senat des BGH hat im Rahmen des Gesetzes einen Weg gewiesen. Er hätte sich dabei bereits auf eine Entscheidung aus dem Jahre 1982 berufen können, in der der 3. Senat Ansprüche einer Bank gegen eine Ehefrau wegen fehlender Bereicherung zurückgewiesen hat, da die Geldbeträge mit ihrer Zustimmung, jedoch auf ein Konto des Ehemannes überwiesen worden waren, über das sie »keinerlei Verfügungsrécht« hatte.<sup>33</sup> Verpflichtungs- und Verfügungs freiheit gehören zusammen. Eine vermögenslose Hausfrau und Mutter, die keinen Einfluß auf den Geschäftsbetrieb und damit auf die Verwendung der Geschäftskredite hat, darf nicht durch die vertragliche Ausnutzung einer familiären und/oder emotionalen Bindung in eine

<sup>28</sup> Vgl. dazu Heinsohn-Knieper, Theorie des Familienrechts: Geschlechtsrollenaufhebung, Kindervernachlässigung, Geburtenrückgang, 1974.

<sup>29</sup> So Köndgen (Fn. 13).

<sup>30</sup> So Köndgen (Fn. 13).

<sup>31</sup> So Ulmer in: Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, 2. Aufl., Ergänzungsband (1992), § 1 VerbrKrG Rdnr. 27a.

<sup>32</sup> Vgl. dazu Knieper, Das Schuldverhältnis: Geld gegen Ware in der Zeit, KJ 1992, 1 ff.

<sup>33</sup> BGH NJW 1982, 2433/2436.

reine Obligationen-Position gebracht werden. Die Familien- und die Geschäftssphäre sind familienrechtlich getrennt und müssen es schuldrechtlich bleiben. Daran ändert auch die symbolische Beteiligung an Gesellschaftsvermögen nichts, die eingegangen wird, um den Formerfordernissen des Gesellschaftsrechts zu genügen. Dasselbe gilt für Kinder, die ihre eigene berufliche Existenz und ihre eigene Wohnung einrichten müssen: Es ist sittenwidrig im Sinne des § 138 BGB, sie zu verpflichten, für die Geschäfts- und Lebensphäre ihrer Eltern einzustehen, aus der sie sich emanzipieren müssen und zu der sie keinen existentiellen Bezug (mehr) haben. Es ist »für eine Rechtsgemeinschaft unerträglich«<sup>34</sup>, wenn Banken als Stifter von Familienrechtsverhältnissen auftreten, die das Gesetz in den letzten Jahrzehnten zu ändern gezwungen war.

## Christoph Schmidt-Eriksen Planfeststellungsverfahren Schacht Konrad: Die Crux mit der UVP

### *I. Zum Hintergrund*

Am 24. Januar 1991 erteilte Bundesumweltminister Töpfer der Niedersächsischen Umweltministerin Griefahn unter Berufung auf Art. 85 Abs. 3 GG die Weisung, in dem Planfeststellungsverfahren zur Genehmigung des atomaren Endlagers Schacht Konrad mit dem Verfahren der Öffentlichkeitsbeteiligung zu beginnen. Vorausgegangen war dem eine längere Auseinandersetzung zwischen dem Niedersächsischen Umweltministerium (NMU) und dem Bundesumweltministerium (BMU) darüber, ob die Planunterlagen auslegungsreif seien. Während sich das NMU darauf berief, daß von der Antragstellerin (die Bundesrepublik, vertreten durch das Bundesamt für Strahlenschutz (BfS), also eine dem BMU nachgeordnete Behörde) noch eine Umweltverträglichkeitsstudie nach § 6 Abs. 3 Nr. 4 UVPG vorgelegt werden müsse, hielt der BMU dies angesichts der bereits von der BfS vorgelegten Plan- und Genehmigungsunterlagen nicht für erforderlich. Stützen konnte er sich hierbei auf ein Schreiben des NMU vom 15. Juni 1990, mit dem übereinstimmend der BMU dekretierte, er halte die Unterlagen für vollständig und auslegungsreif.<sup>1</sup> Pikanterweise datiert dieses Schreiben damit nur 6 Tage vor Konstituierung der neuen Rot-Grünen Landesregierung, nachdem das Verfahren bereits seit dem 31. Aug. 1982 (Datum der Antragstellung auf Einleitung des Planfeststellungsverfahrens) anhängig war.<sup>2</sup> Ziel der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) eines technischen Großprojektes ist es, seine Umweltauswirkungen insgesamt zu erfassen. Die UVP dient der frühzeitigen und umfassenden Umweltvorsorge, damit das Ergebnis dieser Prüfung bei allen behördlichen Entscheidungen über die Zulässigkeit berücksichtigt werden kann (vgl. § 1 UVPG). Im Unterschied zu den materiellen Genehmigungsvorschriften spezieller Umweltgesetze, lässt sich aus dem UVPG ein ökosystemarer Ansatz ableiten<sup>3</sup>,

<sup>34</sup> Mayer-Maly in: Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Band 1, 2. Aufl. 1984, § 138, Rdnr. 1.

<sup>1</sup> Vgl. den Sachverhalt zum Urteil des BVerfG im Nieders. Weisungsstreit. BVerfGE 84, 25 (26).

<sup>2</sup> Auch der vom BfS ausgelegte Plan lässt etwas von den Terminnöten nach der nieders. Landtagswahl 1990 erahnen. Er gibt an: »Stand 9/86 in der Fassung 4/90«.

<sup>3</sup> Vgl. hierzu Peters, Zum gesamthaften Prüfungsansatz der EG-Richtlinie über die Umweltverträglichkeitsprüfung. UPR 1990, 133, sowie Gassner, Die Medien- und Verfahrensübergreifende Umweltverträglichkeitsprüfung, UPR 1990, 363.